

Verordnung

des Landkreises Börde über das Naturdenkmal „Stieleiche“ in Bebertal Ortsteil Eiche

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I) sowie der §§ 1 und 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748, 762), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturdenkmal

(1) Die Stieleiche im Ortsteil Eiche der Gemeinde Bebertal im Landkreis Börde wird zum Naturdenkmal erklärt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung „Stieleiche“ in Bebertal Ortsteil Eiche

(2) Das Naturdenkmal besteht aus einer etwa 18 Meter hohen Stieleiche auf einem öffentlichen Platz im Ortsteil Eiche von Bebertal. Der Baum besitzt einen Stammumfang von ca. 7 Metern und einen Kronendurchmesser von ca. 25 Meter.

(3) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Flurstück 49 der Flur 16 in der Gemarkung Bebertal. Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 1500 dargestellt. Sie liegt der Verordnung als Anlage bei.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung einer markant gewachsenen Stieleiche mit einem mächtigen Stammumfang als Einzelschöpfung der Natur. Sie ist aufgrund der Lage im Ortsteil Eiche sowie ihrer Eigenart und Schönheit für das Ortsbild von besonderer Bedeutung.

§ 3

Verbote

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können, sind gemäß § 28 BNatSchG verboten.

(2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen alle Einwirkungen, die zur Schädigung oder zum Absterben des Gehölzes führen könnten, auf jenen Bereich (Wurzel- und Kronenbereich), welchen das Naturdenkmal zur Existenz benötigt. Der Kronenbereich entspricht dem Traufbereich des Baumes; der Wurzelbereich wird mit dem Traufbereich der Krone + 1,50 m definiert.

Es ist demnach insbesondere verboten:

1. die Fläche im Trauf- oder Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke wie Asphalt oder Beton zu befestigen;

2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Trauf- oder Wurzelbereich durchzuführen;
3. Substanzen wie Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben oder Abwasser, die das geschützte Gehölz schädigen können, zu lagern oder auszubringen;
4. Pflanzenschutzmittel sowie mineralische oder organische Düngemittel im Trauf- oder Wurzelbereich anzuwenden;
5. den Grundwasserstand abzusenken;
6. Werbeträger jeglicher Art oder andere Gegenstände an dem Gehölz zu befestigen.

§ 4

Zulässige Handlungen

Entgegen den Verboten in § 3 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. Maßnahmen zur Pflege, Unterhaltung und Kennzeichnung, die von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder beauftragt werden oder einvernehmlich mit ihr abgestimmt sind.
2. Maßnahmen zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren durch das Naturdenkmal für Leben und Gesundheit oder Sachgüter von besonderem Wert; die getroffenen Maßnahmen sind in diesem Fall der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich mit Nachweis ihrer Notwendigkeit anzuzeigen.

§ 5

Befreiung

Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 3 dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf schriftlichen Antrag eine Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 6

Pflegemaßnahmen

(1) Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt bei dem Grundstückseigentümer. Über die Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehende Pflegemaßnahmen können durch die untere Naturschutzbehörde veranlasst oder angeordnet werden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind gemäß § 65 BNatSchG dazu verpflichtet, diese Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturdenkmals sowie zu dessen Kenntlichmachung durch amtliche Schilder zu dulden.

(4) Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 34 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Maßnahmen gemäß § 6 dieser Verordnung nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft.

Landkreis Börde

Haldensleben, den *27.02.2026*

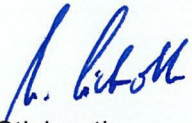

Landrat



**Ersatzbekanntmachung zur Verordnung
des Landkreises Börde über das Naturdenkmal „Stieleiche“ in Bebertal Ortsteil Eiche**

Entsprechend des § 16 Absatz 2 der Hauptsatzung des Landkreises Börde vom 10. Juli 2024, wird die Bekanntmachung, der im § 1 (3) der o. g. Verordnung bezeichnete Flurkarte durch Auslegung im Amt für Natur- und Umweltschutz, Haus 2, Zimmer 311, Triftstraße 9-10, 39387 Oschersleben (Bode) ersetzt. Die Karte liegt während der öffentlichen Sprechzeiten vom 23. Februar 2026 bis 9. März 2026 zur Einsichtnahme für jedermann aus. Die Einsichtnahme bedarf der vorherigen Terminvereinbarung unter 03904/ 7240-4352.

Haldensleben, den 26.02.2026



Stichnoth
Landrat